



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Finanzdepartement  
(vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2429  
Unser Zeichen: so

**Sarnen, 7. April 2016**

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Umsetzung der Motion Luginbühl): Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen zur Umsetzung der Motion Luginbühl.

Die Vorlage kann der Regierungsrat des Kantons Obwalden grundsätzlich unterstützen. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

**1. Stimmen Sie dem Gesetzesentwurf zu?**

**a. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter sowie von damit verbundenen Prozesskosten**

Der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter stimmen wir zu. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung sollen die von Behörden für widerrechtliche Handlungen ausgesprochenen Sanktionen bei den Unternehmen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Auch die Gleichbehandlung aller Unternehmen, der juristischen Personen und der selbstständig Erwerbenden ist sachgerecht.

Die allgemeine Nichtabzugsfähigkeit der mit den Sanktionen verbundenen Prozesskosten ist dagegen kritischer zu betrachten. In der Praxis dürfte es oft schwierig sein, zu ermitteln, welcher Teil der Prozesskosten der Sanktion mit Strafcharakter zuzuordnen und damit gestützt auf die vorgeschlagene gesetzliche Grundlage nicht abzugsfähig ist. Ausserdem ist die im erläuternden Bericht vertretene Auffassung, dass die Prozesskosten dann vollumfänglich steuerlich abzugsfähig sein sollen, wenn das Unternehmen ganz oder teilweise freigesprochen wird, rechtlich fragwürdig. Insbesondere bei einem Freispruch in bloss geringfügigem Umfang oder in einem unwesentlichen Nebenpunkt könnte sich dadurch eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber einer Unternehmung ohne

Freispruch ergeben. Zudem kann bei einer Einigung im Prozess durch Vergleich unklar sein, ob ein teilweiser Freispruch vorliegt oder nicht. Da die Prozesse mehrere Jahre dauern können, wäre zudem während längerer Zeit für die Steuerbehörden wie auch die Steuerpflichtigen unsicher, welche Kosten abzugsfähig sind und welche nicht.

Im Grundsatz ist es aber richtig, Aufwendungen für Sanktionen mit Strafcharakter oder weitere Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten nicht zum Abzug zuzulassen. Sofern eine deliktische Tätigkeit eines Unternehmens keinen sachlichen Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens aufweist, dürften die diesbezüglichen Prozesskosten bereits nach der geltenden Rechtslage als nicht geschäftsmässig begründet zu werten sein. Dazu bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

**b. Steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter**

Der Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter stimmen wir zu. Sie entspricht der Praxis in vielen Kantonen. Da die gewinnabschöpfende Sanktion ohne Strafzweck die Korrektur des durch Rechtsverletzung entstandenen Zustands bezweckt, soll diese Korrektur auch steuerlich nachvollzogen werden.

**c. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden**

Die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden, lehnen wir ab. Für die Begründung kann auf die Ausführungen zur Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten bei Frage 1 a verwiesen werden. Es wäre in der Veranlagungspraxis sehr schwierig und aufwendig, zu bestimmen, welche Aufwendungen des Unternehmens noch im Zusammenhang mit einem Delikt stehen und welche nicht. Da die fraglichen Aufwendungen eine Vielzahl von Steuerperioden betreffen können und sich die Prozessdauer auch oft über mehrere Jahre erstreckt, könnte die Veranlagung für eine grosse Anzahl von Steuerperioden nicht abgeschlossen werden oder müssten die bereits erfolgten Veranlagungen im Nachsteuerverfahren korrigiert werden. Die Nichtabzugsfähigkeit ist daher nicht auf die im Zusammenhang mit dem Delikt erfolgten Aufwendungen auszudehnen.

**d. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private**

Der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private stimmen wir zu. Da neben der Bestechung von schweizerischen oder fremden Amtsträgern auch die Privatbestechung nach dem schweizerischen Strafrecht strafbar wird, sollen auch die Bestechungsgelder an Private gleich wie bereits nach geltendem Recht die Bestechungsgelder an schweizerische oder fremde Amtsträger steuerlich nicht abgezogen werden können. Dadurch wird eine Diskrepanz zwischen Steuerrecht und Strafrecht vermieden.

**2. Wie werden die einzelnen Aufwendungen (Buchstaben a – d der Frage 1) gemäss der geltenden Praxis Ihres Kantons steuerlich behandelt? Gibt es Fälle, in welchen Gerichtsinstanzen Ihre Praxis gestützt oder abgelehnt haben?**

**a. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter sowie von damit verbundenen Prozesskosten**

Bussen jeglicher Art, insbesondere Steuerbussen, werden grundsätzlich nicht als geschäftsmässig begründet anerkannt. Prozesskosten werden im Einzelfall geprüft, ob es sich um geschäftsmässig begründeten Aufwand handelt oder nicht. Es ist uns nicht bekannt, dass im Kanton Obwalden die gerichtlichen Instanzen einen solchen Fall hätten beurteilen müssen.

**b. Steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter**

Gemäss heutiger Praxis werden diese Aufwendungen steuerlich zum Abzug zugelassen. Es ist uns nicht bekannt, dass im Kanton Obwalden die gerichtlichen Instanzen einen solchen Fall hätten beurteilen müssen.

**c. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden**

Gemäss heutiger Praxis werden auch diese Aufwendungen steuerlich zum Abzug zugelassen. Es ist uns nicht bekannt, dass im Kanton Obwalden die gerichtlichen Instanzen einen solchen Fall hätten beurteilen müssen.

**d. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private**

Sofern nachgewiesen werden kann, dass es sich um geschäftsmässig begründeten Aufwand handelt, würde diese Aufwendung gemäss den heute geltenden Regelungen steuerlich zum Abzug zugelassen.

**3. Hat sich Ihre Praxis infolge des Berichts des Bundesrats zur steuerlichen Abziehbarkeit von Bussen und finanziellen Verwaltungssanktionen vom 12. September 2014 verändert? Wenn ja, inwiefern?**

Nein, die Praxis hat sich nicht verändert. Es sind aber auch keine Fälle bekannt, welche infolge eines erheblichen Betrags näher untersucht wurden.

**4. Können die vorgeschlagenen Regelungen aus Ihrer Sicht ohne weiteres vollzogen werden? Falls nein, wo sehen Sie die Schwierigkeiten?**

Beträchtliche Schwierigkeiten im Vollzug würde die Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten und der weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit einem sanktionierten Delikt hervorrufen (vgl. dazu die Antworten zu den Fragen 1 a und 1 c). Bei Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen kann die Unterteilung in den nichtabzugsfähigen, pönalen Teil und den abzugsfähigen Gewinnabschöpfungsteil der Sanktion Schwierigkeiten bereiten, sofern der Gewinnabschöpfungsteil durch die sanktionierende Behörde nicht separat ausgewiesen wird. Als steuermindernde Tatsache ist der Gewinnabschöpfungsteil aber grundsätzlich durch das steuerpflichtige Unternehmen nachzuweisen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber